

Herrn  
SC Mag. Andreas Reichardt  
Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195  
1040 Wien  
T +43 (0) 5 90 900DW | F +43 (0) 5 90 900233  
E [rp@wko.at](mailto:rp@wko.at)  
W <http://wko.at/rp>

per E-Mail: [JD@bmvit.gv.at](mailto:JD@bmvit.gv.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen/Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMVIT-630.322/0001-III/ PT2/2017	Rp 477.0002/2017/WP/VR Dr. Winfried Pöcherstorfer	4002	18.5.2017

## Entwurf einer Novelle der Kommunikations-Erhebungs-Verordnung (KEV) - Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Sektionschef,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs einer Novelle der Kommunikations-Erhebungs-Verordnung (KEV) und nimmt hiezu wie folgt Stellung:

### Grundsätzliche Anmerkungen:

Im Sinne eines kohärenten und konsistenten Statistiksystems basierend auf dem Bundesstatistikgesetz (BStatG 2000) ist die KEV, welche auf einer Verordnungsermächtigung des Telekommunikationsgesetzes 2003 (§ 90 Abs 2 TKG 2003) beruht, neben der amtlichen Statistik eine weitere Regelung, welche die Betreiber von Kommunikationsnetzen und -diensten zu einer umfangreichen und detaillierten Meldung verpflichtet. Im Vergleich zum BStatG 2000 verzichtet die KEV auf wesentliche Bestimmungen wie beispielsweise § 6 Abs 2 BStatG 2000, wonach statistische Erhebungen durch Befragung nur angeordnet werden dürfen, wenn eine freiwillige Auskunftserteilung der Betroffenen nicht erwartet werden kann, und jene des § 6 Abs 3, dass Erhebungen durch Befragungen nur zulässig sind, wenn die Beschaffung der Daten nicht aus Registern, aus Verwaltungsdaten oder aus schon verfügbaren Statistikdaten möglich ist. Zudem fehlt der Hinweis auf die gemäß § 13 BStatG 2000 vorgesehene Einholung des fachlichen Rates der Bundesanstalt „Statistik Österreich“.

### Zu den vorgeschlagenen Regelungen:

Zum geplanten Datum des Inkrafttretens ist grundsätzlich anzumerken, dass der 1. Juli 2017 viel zu früh wäre. Auch wenn die Daten für Q3/2017 erst im Dezember abzugeben sind, müssten die Reports bereits am Beginn des dritten Quartals fertig sein, damit die Daten korrekt erfasst werden können. Die Transformation in die Abfragelogik der RTR und Implementierung in der Reporting-Landschaft der Betreiber lassen einen Beginn mit Q1/2018 realistisch erscheinen.

Wir begrüßen Reduzierungen des Reporting-Umfangs auf Seiten der Anbieter, da Einrichtung und Wartung der Abfrageprozesse mit Aufwand verbunden sind. Insofern ist es geboten, dass man Reportings, die aufgrund der Marktentwicklung nicht mehr sinnvoll sind, streicht. In diesem Sinne sind die geplanten Änderungen im Bereich Mobilfunk, nur mehr zwei grundsätzliche Ausprägungen nach Datentarif und Nicht-Datentarif erheben zu müssen (und ähnlich die Betrachtungsweise bei mobilem Breitband), sinnvoll. In der Darstellung der SIM-Statistik seitens der RTR ist außerdem wegen der zunehmenden Anzahl und Bedeutung von MVNOs am österreichischen Markt eine Unterscheidung nach MNO und MVNO für eine vollständige Sicht des Marktes notwendig. Umgekehrt wäre bei der Erhebung von Daten zur SIM-Kartenlandschaft und Marktanteilsberechnung die Berücksichtigung von M2M-Anwendungen sinnvoll (Marktanteil SIM Karten exkl M2M, Marktanteil SIM Karten inkl M2M, Marktanteil Umsatz excl. M2M, Marktanteil Umsatz inkl M2M, Erhebung von Consumer & Business SIM Karten bzw. Umsatz sowie einem Marktanteil).

Weitere Reduzierungen könnte man aufgrund der mangelnden Bedeutsamkeit (diese Produkte sind nur noch von untergeordneter Bedeutung und/ oder laufen aus) für die gem § 1 KEV zu erledigenden Kommunikationsstatistiken vornehmen. Teilweise sind vorgesehene Darstellungen den Unternehmen nicht möglich, wobei auch hierzu auf deren Vorbringen verwiesen sei (so fällt es ua in diesem Stadium schwer, Konkretes zu sagen, da es mangels Granularität und angesichts fehlender/nach unbekannter Beschreibungen der abgefragten Werte derzeit nicht klar ist, was wirklich abgefragt werden wird. Es wird daher von der konkreten Ausgestaltung der Abfrage durch die RTR abhängen, ob es dann noch Unklarheiten bzw Interpretationsspielräume gibt und es wird sich dann erst zeigen, ob die geforderten Werte geliefert werden können).

Im Abschnitt ‚Kennzahlen Telekomsektor‘ sind nun Jahresbeträge zu Förderungen darzustellen: Hier möchten wir anmerken, dass die Abwicklung der Förderungen und die damit verbundenen Transparenzvorgaben durch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) geregelt werden. Daher ist es nicht notwendig, dass sich das Bundesministerium diese Daten nochmal im Rahmen der KEV berichten lässt. Sollte die RTR die Daten zu Förderungen benötigen, könnte sie diese Werte direkt vom Ministerium einholen. Darüber hinaus ist festzulegen, ob bereits zugeteilte oder vollständig ausbezahlte Förderungen anzugeben sind.

In § 5 Abs 3 wird die Abgabefrist um zwei Wochen verkürzt (10 Wochen statt 12 Wochen nach Ende des Quartals), was die RTR faktisch so derzeit schon etabliert hat (sie unterliegt selbst Reporting-Verpflichtungen, deren Fristen mit der KEV-Abgabefrist bisher nicht harmonierten). Das soll jetzt offenbar formal nachgezogen werden. Allerdings sollten auch die Veröffentlichungen der RTR deutlich rascher nach den Datenstichtagen erfolgen. Der bisher übliche Zeitraum von sechs Monaten ist für die dynamischen Telekom-Märkte nicht angemessen und sollte halbiert werden (gerade der wichtige Telekom Monitor der RTR könnte mit rascher Dateneinpflügung deutlich schneller aktualisiert zur Verfügung stehen).

Wir ersuchen um die Berücksichtigung unserer Überlegungen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Dr. Claudia Rosenmayr-Klemenz  
Abteilungsleiterin-Stv